

2499 093

19

III ZR 112/51

Verkündet am 28. April 1952
Fieser, Justizangestellter,
als Urkundsbeanter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Transportunternehmers Walter B. [REDACTED] in G. [REDACTED],
Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Carl Sch. [REDACTED] in G. [REDACTED], F. [REDACTED] strasse [REDACTED],
Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. April 1952 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Riese und der Bun-
desrichter Dr. Delbrück, Prof. Dr. Meiss, Dr. Kleinewe-
fers und Rietschel
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom
12. März 1951 aufgehoben und die Sache zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zu-
rückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger führte am 11., 18. und 19. Oktober 1949 für die Beklagte mit seinem Lastkraftwagen Lohnfahren durch, für die die Beklagte den Betriebsstoff stellte. Am 19. Oktober 1949 stellte die Beklagte dem Kläger für die letzte Fahrt 60 Liter Benzin zur Verfügung. Da bei dieser Fahrt das Zugvermögen des Lastkraftwagens erheblich nachliess, und am Tage darauf der Motor des Wagens nicht mehr ansprang, gab der Kläger den Wagen der Firma St. in Cel- zur Reparatur. Dort wurde festgestellt, dass sich die Ventile durch Brennstoffrückstände festgesetzt hatten. Der Motor musste deshalb gereinigt werden. Diese Reparatur kostete 83 DM. Am 23. Oktober 1949 führte der Kläger eine Fahrt nach Pe. aus. Dabei ereignete sich eine explosionsartige Erschütterung im Motor; der Wagen blieb stehen und musste abgeschleppt werden. Der Wagen kam erneut zu der Firma St. in Reparatur. Diese baute, da der Motor völlig schadhaft war, einen neuen Motor ein.

Der Kläger verlangt von der Beklagten Ersatz seines durch die Ausbesserung des Wagens und den Verdienstausschlag infolge der Stilllegung des Wagens entstandenen Schadens. Er hat ausgeführt, die Beklagte habe diesen Schaden dadurch schuldhaft verursacht, dass sie am 19. Oktober 1949 fahrlässig unreines Benzin geliefert habe. Dadurch sei ein Festsitzen der Ventile entstanden und der Motor sei infolgedessen überbeansprucht worden. Dies habe die Reinigung am 20. Oktober 1949 erforderlich gemacht, darüberhinaus aber auch die Beschädigungen des Motors bei der Fahrt am 23. Oktober 1949 verursacht.

- 3 -

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat bestritten, dass die behaupteten Schäden auf das von ihr gelieferte Benzin zurückzuführen sei. Dies gelte insbesondere für die bei der Fahrt am 23. Oktober 1949 entstandenen Schäden. Überdies seien die Ansprüche des Klägers, bei denen es sich um Gewährleistungsansprüche handle, verjährt. Auf alle Fälle treffe den Kläger ein mitwirkendes Verschulden bei der Entstehung des Schadens.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 3/4 der durch die erste Reparatur entstandenen Kosten von 83 M, also von 62,25 M verurteilt, im übrigen die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger unter Erhöhung des Klaganspruchs von ursprünglich 4634 M auf 6084,84 M Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 83 M verurteilt, im übrigen die Berufung zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers mit dem Antrag, das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als die Klage abgewiesen worden ist, und in diesem Umfang die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht ist ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, dass etwaige Ansprüche des Klägers aus positiver Vertragsverletzung wegen der Lieferung schlechten Benzin nach dem Recht des Kaufvertrags zu beurteilen wären. Handelt es sich bei den vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien auch in erster Linie um einen Werkvertrag, so weist dieser doch, soweit es sich darum handelt, dass der



Entgelt von dem Beklagten in Waren, hier also in Benzin, zu gewähren ist, kaufvertragsrechtliche Züge auf. Das Berufungsgericht hat aber auch ohne Rechtsirrtum das Vorliegen eines Schadensersatzanspruchs aus positiver Vertragsverletzung verneint, da die kurzfristige Verjährung des § 477 BGB bei Klagerhebung bereits eingetreten gewesen sei. § 477 BGB gilt auch für Schadensersatzansprüche des Käufers wegen schuldhafter vertragswidriger Leistung, sofern die Vertragswidrigkeit in der Lieferung einer mangelhaften Sache besteht (RGZ 129, 260; 117, 315 mit weiteren Nachweisen). Der mit der Klage verfolgte Anspruch kann daher nur auf § 823 BGB gestützt werden. Eine Haftung aus Vertrag und unerlaubter Handlung nebeneinander ist möglich. Jede vorsätzliche oder fahrlässige Vertragsverletzung, die eine widerrechtliche Verletzung eines der in § 823 Abs 1 BGB geschilderten Rechtsgüter zur Folge hat, stellt gleichzeitig eine unerlaubte Handlung im Sinne dieser Vorschrift dar (RG in LZ 1917, 1069; RGZ 88, 436; 89, 385 und allgemein herrschende Meinung). Diese Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen nicht der 6-monatigen Verjährung nach § 477 BGB, sondern der 3-jährigen Verjährung nach § 852 BGB (Palandt 9. Aufl Anm 1 zu § 477 BGB, Staudinger 9. Aufl Anm 7 zu § 852 BGB).

2. Das Oberlandesgericht stellt fest, dass die Beklagte schuldhaft schlechtes Benzin geliefert und dadurch das Verkleben und Festsitzen der Ventile verursacht habe. Es hat infolgedessen auch die Beklagte zur Zahlung der Kosten der ersten in einer Reinigung des Motors bestehenden Reparatur in Höhe von 83 DM verurteilt. Im übrigen kommt es zur Klagabweisung, weil es einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Lieferung des schlechten Benzins und dem am 23. Oktober 1949 eingetretenen Motorschaden

nicht als festgestellt ansieht. Es stützt sich dabei auf das Gutachten des Sachverständigen E. Nach diesem Gutachten ist die eine gesicherte Pleuelstangenschraube im zweiten Zylinder infolge Überbelastung gebrochen, nachdem sich die andere ungesicherte Pleuelstangenschraube gelöst hatte. Dieser Bruch könne aber nicht auf das schlechte Benzin zurückgeführt werden, da dieses auf die rotierenden Teile des Motors keinen nachteiligen Einfluss gehabt haben könne. Ein Zusammenhang zwischen der Lieferung des schlechten Benzins und dem Motorschaden könne möglicherweise nur bestehen, wenn es nach der Reinigung des Motors verabsäumt worden wäre, die Schrauben gehörig zu sichern; dann sei aber der Kausalzusammenhang unterbrochen, weil dann nicht das schlechte Benzin, sondern eine Nachlässigkeit in der Reparaturwerkstätte die Ursache des Schadens gewesen wäre. Da aber nach dem Vortrag des Klägers die Pleuelschrauben bei der Reparatur nicht gelöst worden seien, entfalle auch diese Möglichkeit.

Die Rüge der Revision richtet sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, dass der Motorschaden unabhängig von den durch das unreine Benzin verursachten Verpichungen auf den Bruch der einen gesicherten Pleuel-schraube im zweiten Zylinder, der durch die Überbeanspruchung infolge der Lösung der anderen angeblich ungesicherten Schraube verursacht wurde, zurückzuführen sei. Das Gutachten des Sachverständigen E., von dem das Berufungsgericht ausgehe, sei in sich widerspruchsvoll und teilweise unklar. Es gehe auch nicht auf das Zeugnis des Zeugen Sp. ein, nach dessen Angaben schon bei der ersten Reparatur die Stößelstangen abgebrochen waren. Dieses Gutachten gebe daher keine ausreichende Grund-

lage für eine abschliessende Beurteilung des Falles.

Diese Rüge ist begründet. Das Berufungsgericht verkennt einmal, dass durch das zeitliche Zusammentreffen der Lieferung des schlechten Penzins mit dem kurz darauf eingetretenen Motorschaden der erste Anschein dafür spricht, dass zwischen beiden ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Dafür, dass schon vor der Lieferung des schlechten Penzins die eine Pleuelschraube sich gelockert hatte und abgefallen war oder die Sicherungsscheibe fehlte, liegen keine Anhaltspunkte vor. Es müssten also schon Umstände dargetan werden, dass die Lockerung und das Abfallen der Pleuelschraube, die von dem Sachverständigen als die Ursache des Motorschadens angesehen werden, nicht durch das schlechte Penzin verursacht worden sein kann. Der Sachverständige verneint den ursächlichen Zusammenhang, weil das Verkleben der Ventile nicht zu einer Überbeanspruchung der rotierenden Teile habe führen können. Es lässt aber die Frage, warum sich die eine Schraube gelockert hat und warum diese offenbar nicht gesichert war, völlig offen. Hier weist das Gutachten auch offensichtliche Widersprüche auf. Während der Sachverständige am Anfang seines Gutachtens unter Hinweis auf die Ausführungen des Privatgutachters Li[REDACTED] es als festgestellt ansieht, "dass die abgebogene und zerrissene Pleuelschraube nicht gesichert war", kommt es am Schluss zu der Auffassung, dass "der Schaden nur durch den Bruch der gesicherten Pleuelschraube entstehen konnte, da die andere nicht gesicherte und während der Fahrt gelockerte Schraube (also demnach doch nicht die "abgebogene und zerrissene Pleuelschraube") ausgefallen war". Es ist also aus dem Gutachten nicht ersichtlich, welche Schraube gesichert und welche nicht gesichert war. Es fehlen auch Ausführungen darüber, wieso es möglich war, dass die Sicherung der einen

Schraube fehlte. In diesem Zusammenhang käme auch der Behauptung des Klägers, dass die Sicherungsscheibe der einen Schraube (welcher ?) in defektem Zustand in den Motorteilen aufgefunden worden sei, gegebenenfalls erhöhte Bedeutung zu. Auch die von der Revision nicht ganz mit Unrecht als "mysteriös" bezeichnete Bemerkung am Schluss des Gutachtens, dass "aus diesem Aspekt" ein Zusammenhang mit dem unreinen Brennstoff der ersten Fahrt bestehen könnte, bedarf noch der weiteren Klärung. Sollte damit angedeutet werden, dass unter Umständen nach der ersten Reparatur vergessen wurde, die Sicherung wieder anzubringen (wofür auch die Bemerkung zu Beginn des Gutachtens spricht, zur Auseinandernahme des Motors gehöre auch das Lösen der Pleuelschrauben), so wäre es angebracht gewesen, dass das Berufungsgericht trotz der gegenteiligen Einlassung des Klägers durch Ausübung seines Fragerechts dieser Frage noch nachgegangen wäre. Sollte es sich ergeben, dass bei der ersten Reparatur die Sicherung der einen Schraube tatsächlich unterlassen worden ist, so würde entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts das Vorliegen eines adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen der Lieferung des mangelhaften Benzin und dem Motorschaden nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden können, ebenso wie auch bei einem ärztlichen Kunstfehler anlässlich der Behandlung eines Verletzten ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung und den Folgen des Kunstfehlers nicht ohne weiteres verneint werden kann (RG JW 1921, 741 und HR 1928, 831 mit weiteren Nachweisen).

Schliesslich wäre auch noch die Aussage des Zeugen Sp., dass die Stösselstangen schon bei der ersten Reparatur offensichtlich abgebrochen waren, auf ihre Be-

deutung für das klägerische Vorbringen zu prüfen. Möglicherweise könnten auch dadurch Schlüsse auf eine mittelbare Schädigung der Pleuellager - unter Umständen durch Verschmutzung des Öls infolge des schlechten Penzins und eine dadurch entstehende Überbeanspruchung der Pleuellager - gezogen werden.

Da somit die vorhandenen Feststellungen und das Gutachten des Sachverständigen E. [REDACTED] keine hinreichenden Grundlagen für eine Abweisung der Klage geben, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§§ 564, 565 Abs 1 ZPO).

Auf die Rüge der Revision, der Sachverständige E. [REDACTED] habe seinem Gutachten in tatsächlicher Hinsicht die Feststellungen des Privatgutachters Bi. [REDACTED] zugrunde gelegt, statt die sichergestellten Motorteile selbst zu besichtigen, braucht nicht eingegangen zu werden. Es dürfte aber angebracht sein, dass diese Besichtigung anlässlich der erneuten Verhandlung der Sache, bei der die Einholung eines

neuen Gutschtens nicht zu umgehen sein wird, nachgeholt wird.

Dr. Riese

Dr. Delbrück

Meiß

Bundesrichter Dr. Kleinewefers
ist erkrankt und durch Ortsabwesenheit an der Unterschrift verhindert.

Rietschel

Dr. Riese